

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Interner Organisationsakt)**

der Stadt Landau in der Pfalz
betreffend

der als Regiebetrieb geführten nicht selbständigen Einrichtung
„Stadtbibliothek“ der Stadt Landau in der Pfalz
auf der Grundlage

der

Entscheidung der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss.-,

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes
Vom 24. Juli 2003

In der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“ –

Präambel

(1) Gegenstand der nicht selbständigen Einrichtung „Stadtbibliothek“ der Stadt Landau in der Pfalz (im Folgenden „Stadtbibliothek“) ist die Unterhaltung und der Betrieb der Stadtbibliothek in Landau in der Pfalz.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch Organisationsakt und die „Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Betriebes gewerblicher Art »Stadtbibliothek« der Stadt Landau in der Pfalz vom 26. März 2003 begründeten Gegenstand und Zweck der Stadtbibliothek, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der Stadtbibliothek beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz hat nach Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2 und 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) unter anderem die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Die Stadt Landau in der Pfalz ist ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Sozial-, Gesundheitswesens zu betätigen (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die Unterhaltung und der Betrieb der Stadtbibliothek einschließlich aller damit verbundenen Hilfs- und Nebeneinrichtungen. Hierdurch soll im Interesse der Allgemeinheit an Bildungs- und Kulturförderung ein umfassendes und bezahlbares Erholungs- und Freizeitangebot in der Stadt Landau in der Pfalz gewährleistet werden. Die diskriminierungsfreie, kontinuierliche und kostengünstige Durchführung / Bereitstellung der Stadtbibliothek

dient dabei insbesondere den Bereichen Freizeitgestaltung, Bildung und Erholung der Bürger und damit nicht zuletzt einem funktionierenden Gemeinwesen. Die Stadt Landau in der Pfalz kann sich zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben der „Stadtbibliothek“ als städtischer Einrichtung bedienen.

(3) Bei den genannten Aufgaben der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt Landau in der Pfalz die Stadtbibliothek. Die Stadt Landau in der Pfalz betraut die Stadtbibliothek mit der zunächst auf die Jahre 2015 bis 2024 befristeten Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) - und zwar mit der Unterhaltung und dem Betrieb einer Bibliothek und der damit verbundenen Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur. Diese DAWI-Leistungen nimmt die Stadtbibliothek jeweils im Einklang mit den Satzungszwecken der Satzung vom 26. März 2003 (siehe Präambel) im Interesse der Bürger für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wahr. Sie können in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Landau in der Pfalz gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Stadtbibliothek (Unterhaltung und Betrieb einer Bibliothek) gehören im Einzelnen auch:

- (a) Bereitstellung von Büchern, Zeitschriften, audiovisuellen Medien (AV-Medien) und anderen modernen Medien für Ausleihe und Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek;
- (b) Zugangseröffnung zu weiteren Informationsangeboten (z.B. Internet, Online-Kataloge und Bestellsysteme der Bibliotheken in Rheinland-Pfalz und Deutschland, Fernleihe, digitale Bibliothek);
- (c) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;

- (d) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, z.B. Schulen, Kindergärten, Kultur- und Bildungsvereinen.
- (3) Daneben erbringt die Stadtbibliothek keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt angepasst.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann an die Stadtbibliothek Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (wie beispielsweise Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse), deren Höhe in dem jeweiligen Teilhaushalt der Stadt Landau in der Pfalz (dort Produkt 2.7.2.0 „Stadtbibliotheken“ veranschlagt ist, leisten. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) darf nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten.

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz erfolgen allein zu dem Zweck, die Stadtbibliothek in die Lage zu versetzen, den ihr durch Organisationsakt und Satzung vom 26. März 2003 obliegenden Einrichtungsgegenstand und -zweck (in der Eingrenzung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieses Betrauungsaktes) zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2. Soweit in Zukunft Kosten auf Tätigkeiten entfallen, die nicht unter § 2 Abs. 1 und 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis nach einer dann einzuführenden Trennungsrechnung gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser im Rahmen von § 100 GemO berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen

nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Stadtbibliothek anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Gewinne aus zukünftigen Tätigkeiten, die nicht unter § 2 Abs. 1 und 2 fallen, müssen vollständig der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 2 zugeführt werden.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Stadtbibliothek auf die Ausgleichsleistungen der Stadt Landau in der Pfalz.

(6) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz an die Stadtbibliothek werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht, führt die Stadt Landau in der Pfalz (Stadtbibliothek) jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss (Produkt 2.7.2.0 im Teilhaushalt) und anderweitige auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise.

(2) Die Stadt Landau in der Pfalz trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ihres Jahresabschlusses das Rechnungsprüfungsamt prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die Stadtbibliothek die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind.

§ 5
Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen
(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 6
Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 den öffentlichen Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz in Kraft.

(3) Die Betrauung kann von dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Landau in der Pfalz, den 2. Januar 2015
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister